34: 2 Feststellung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2022

Rheinische Entsorgungs-Kooperation

Vorlage zur 34. Sitzung der Verbandsversammlung am 30. März 2023

Sachverhalt:

Der Zweckverband hat gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Entwurf des Jahresabschlusses ist in Anlehnung an § 95 Abs. 5 GO NRW vom Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung mit einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Feststellung vorzulegen.

Die Prüfung des so festgestellten Entwurfes kann erst nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses der RSAG AöR erfolgen, da die dort festgestellten und geprüften Kostenerstattungspreise in diesen Vorgang mit eingebunden werden.

Die Prüfungsgesellschaft RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 50674 Köln wurde von der Geschäftsführung gemäß Beschlussfassung in der 33. Sitzung der Verbandsversammlung am 1. Dezember 2022 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 beauftragt. Der endgültige Beschluss des Jahresabschlusses, einhergehend mit der Entlastung von Vorsteher und Geschäftsführung, wird erst in der Novembersitzung 2023 erfolgen.

Der hier festzustellende Entwurf des Jahresabschlusses 2022 ist als **Anhang** beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stellt die ordnungsgemäße Vorlage des Entwurfes des Jahresabschlusses 2022 für den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation fest.

Bonn, den 16. März 2023

J. Denninghoff

Jörg Denninghoff
Verbandsvorsteher

Anhang